

► Pensionskasse

Zeitpunkt der Betriebsrente bei beendetem Arbeitsverhältnis

Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Pensionskasse in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen regelt, dass diejenigen Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, erst ab dem Monat der Antragstellung eine Betriebsrente wegen einer Erwerbsminderung erhalten. |

So entschied es das LAG Düsseldorf (22.12.17, 6 Sa 983/16, Abruf-Nr. 200499). Nach Ansicht des LAG darf die Pensionskasse aber nicht verlangen, dass zusammen mit dem Antrag die Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheids des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder eines amts- oder werksärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss. Hierdurch werden die Pensionsberechtigten unangemessen benachteiligt i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Beginn der Bezugsberechtigung wird damit davon abhängig gemacht, wie zügig und sorgfältig ein Sachbearbeiter bei der Rentenversicherung bzw. ein Amts- oder Werksarzt im konkreten Fall arbeitet. In den Fällen, in denen die Erwerbsminderung zunächst zu Unrecht verkannt und erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend anerkannt wird, könnten keine Betriebsrentenansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalls bezogen werden.

MERKE | Diesem Nachteil der Pensionsberechtigten steht kein schützenswertes Interesse der Pensionskasse gegenüber. Zwar hat sie ein berechtigtes Interesse daran, nur bei einer nachgewiesenen Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen. Hierfür ist es aber nicht notwendig, dass der Nachweis bereits bei Antragstellung vorliegen muss.

► Einkommensteuer

Doppelbesteuerung gesetzlicher Renten: BdSt sucht Kläger

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) möchte überprüfen lassen, ob Rentner der Renteneintrittsjahrgänge ab 2017 doppelt besteuert werden. Er sucht deshalb Rentner, um sie bei einer Musterklage zu unterstützen. |

Hintergrund: Die Musterklage bezieht sich darauf, dass Neurentner während ihres Berufslebens nur einen Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben absetzen dürfen, bei Rentenbeginn im Jahr 2017 bzw. 2018 aber 74 bzw. 76 Prozent der Rente versteuern müssen. Der BdSt fordert deshalb folgende Steuerzahler auf, sich wegen der Musterklage an ihn zu wenden, und zwar

- Rentner, die seit etwa 2017 eine gesetzliche Rente beziehen und dafür Einkommensteuer zahlen müssen,
- Rentner, die in den Berufsjahren eigene Beiträge aus versteuertem Einkommen (z. B. freiwillige Einzahlungen in Versorgungswerk) geleistet haben und denen noch alle Steuerscheide aus den Vorjahren vorliegen.

Wichtig | Ihr Ansprechpartner beim BdSt ist der Steuerexperte Hans-Ulrich Liebern (Mail: liebern@steuerzahler-nrw.de, Tel. 0211 991750).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200499

Nachweis muss nicht schon bei Antragstellung vorliegen

Doppelbesteuerung soll gerichtlich geklärt werden